

Unzulässige Rechtsausübung beim Akkreditiv

OLG Köln zum hergebrachten Grundsatz: „Erst zahlen, dann prozessieren“



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Das OLG Köln hat sich in einer der raren obergerichtlichen Entscheidungen zum Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bei der Inanspruchnahme der Akkreditivbank aus einem Akkreditivversprechen geäußert.

Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Klägerin begehrt als Zweitbegünstigte eines der algerischen Bank C (im Folgenden C) eröffneten unwiderruflichen Dokumentenakkreditivs über 3.585.000 € von der Beklagten als bestätigender Bank die Auszahlung der auf sie übertragenen Akkreditivsumme von 3.050.000 €. Die Beklagte hatte die *Dokumente als akkreditivgerecht aufgenommen* und an die C weitergeleitet.

Der Eröffnung des Akkreditivs lag ursprünglich eine Vereinbarung der algerischen Gesellschaft U mit der H Handelsgesellschaft über die Lieferung einer Altölaufbereitungsanlage nach Algerien zugrunde. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass die H selbst nicht in der Lage war, ihre Herstellungs- und Lieferverpflichtung zu erfüllen, vereinbarte sie mit der Klägerin, dass diese die Anlage im eigenen Namen herstellen lässt und an die H veräußert. Zu einer Auslieferung der Anlage kam es nicht. Mit der Herstellung des Kaufgegenstands beauftragte die Klägerin sodann die N, die wiederum eine Spedition mit dem Transport beauftragte. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Anlage nicht am Zielort angeliefert worden ist.

Die Klägerin hat sich auf die *Abstraktheit des Akkreditivs berufen und die Beklagte zur Zahlung für verpflichtet gehalten, nachdem sie die Akkreditivdokumente vorbehaltlos angenommen habe*. Voraussetzungen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens seien weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht gegeben. Tatsächlich habe sie, die Klägerin, davon ausgehen müssen, dass der bei der Geltendmachung des Akkreditivs erforderliche „clean-on-board“-Vermerk im Konnossement inhaltlich zutreffend gewesen sei. Die Beklagte hält ihre Inanspruchnahme in der Sache für rechts-

missbräuchlich, da die nach dem Akkreditiv erforderliche Voraussetzung, *nämlich die Verladung auf das im Konnossement angegebene Schiff*, für alle Beteiligten klar erkennbar nicht vorgelegen hätten.

Das *Landgericht* hat die Beklagte dem erstinstanzlichen Antrag der Klägerin entsprechend verurteilt und dies damit begründet, dass die Beklagte dem Zahlungsanspruch den Einwand des Rechtsmissbrauchs wegen unzulässiger Rechtsausübung nicht mit Erfolg entgegenhalten könne. Es sei weder offensichtlich noch liquide beweisbar, dass sich die Inanspruchnahme des Akkreditivs trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen als unzulässige Rechtsausübung darstelle. Insbesondere sei die Unrichtigkeit des „clean-on-Board“-Vermerks weder offenkundig noch liquide beweisbar.

Mit ihrer *Berufung* trägt die Beklagte vor, dass das Landgericht sich mit ihrem Vortrag zur Unrichtigkeit des „clean-on-board“-Vermerks und der Kenntnis der Klägerin von diesem Umstand nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Bei richtiger Betrachtung habe die Kammer zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die von ihr vorgelegten Dokumente schon für sich genommen, erst recht aber in ihrer Gesamtheit belegten, dass die Altölaufbereitungsanlage nicht auf das im Akkreditiv benannte Schiff, das sich im Übrigen zu dieser Zeit überhaupt nicht im Hafen von Antwerpen befunden habe, verladen worden sei, sondern, soweit sie überhaupt von der Herstellerin ausgeliefert worden sei, noch in Bochum gelagert gewesen sei und all das der Klägerin bekannt gewesen sei.

Entscheidung

In der Urteilsbegründung legt das OLG Köln fest, dass die Klägerin durch die Übertragung des zugunsten der Nebenintervenientin eröffneten Akkreditivs un-

ter Mitwirkung der Beklagten als Zweitbegünstigte gemäß § 780 BGB einen eigenständigen, unmittelbar in ihrer Person begründeten Zahlungsanspruch erworben hat. Diesem kann die Beklagte Einwendungen aus ihrem Verhältnis zur Erstbegünstigten überhaupt nicht und aus dem Kausalgeschäft grundsätzlich nicht entgegenhalten. Dies folgt aus § 784 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB sowie aus der Rechtsnatur des Akkreditivs als abstraktes Schuldversprechen.

Zahlungspflicht

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Akkreditivkonformität der vorgelegten Unterlagen bestätigt und diese an die eröffnende Bank weitergeleitet. Gemäß Art. 15b ERA 600 muss die Beklagte in diesem Fall honorieren, das heißt gemäß Art. 2 ERA 600, wenn das Akkreditiv – wie hier gemäß Z. 41 A „by payment“ – durch Sichtzahlung benutzbar ist, bei Sicht zahlen. Spätestens mit der Aufnahme und Weiterleitung der Dokumente als akkreditivgerecht trat daher die aufschiebende Bedingung der Zahlungspflicht der Beklagten aus dem in der Bestätigung des Akkreditivs liegenden abstrakten Schuldversprechen ein.

Einwand des Rechtsmissbrauchs

Durchbrochen wird die Abstraktheit der Akkreditivverpflichtung nur in besonderen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn sich das Zahlungsbegehren des Akkreditivbegünstigten als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) darstellt. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Reibungslosigkeit des Akkreditivverkehrs und die Funktionsfähigkeit des Akkreditivs als wichtiges Instrument im internationalen Handel darf nicht gefährdet und der Grundsatz „erst zahlen, dann prozessieren“ nicht aufgeweicht werden.

Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung greift deshalb nur durch, wenn

der Begünstigte aus dem Akkreditiv vorgeht, obwohl für jedermann klar ersichtlich oder aber zumindest liquide beweisbar ist, dass ihm ein Zahlungsanspruch aus dem Kausalgeschäft nicht zusteht. Rechtliche oder tatsächliche Streitfragen, deren Beantwortung sich nicht von selbst ergeben, sind in einem eventuellen Rückforderungsprozess zwischen Akkreditivauftraggeber und -begünstigtem nach Bezahlung des Akkreditivs zu klären. Als Beweismittel kommen Urkunden in Betracht, deren Inhalt eindeutig ist und keiner Auslegung bedürfen.

Es könne offenbleiben, ob für die Beurteilung der Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs der Zeitpunkt der Präsentation der Akkreditivdokumente durch die Klägerin ausschlaggebend ist (wie die Klägerin unter Bezugnahme auf BGH-Rechtsprechung meint) oder ob es – weil in diesem Zusammenhang die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs den entscheidenden Anknüpfungspunkt bildet – insoweit auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Rechtsstreit ankommt. Auch wenn man den Rechtsstandpunkt der Klägerin zugrunde legt, ergibt sich aus den von den Parteien vorgelegten Unterlagen mit der für die richterliche Überzeugungsbildung (§ 286 ZPO) notwendigen Gewissheit, dass die Klägerin schon mit der Vorlage der im Akkreditiv geforderten Unterlagen arglistig handelte, weil ihr die Unrichtigkeit der für die Zahlungsverpflichtung der Beklagten unabdingbaren Erklärung im vorgelegten Konnossement zur Verladung („clean-on-board-Vermerk“) zum damaligen Zeitpunkt bekannt war. Diese Unrichtigkeit bzw. die Kenntnis der Klägerin davon bildet den Gegenstand des Vorwurfs missbräuchlichen Handelns, nicht aber, wie die Klägerin anzunehmen scheint, eine Kenntnis von der Ungeeignetheit der Ware zur Erfüllung des Grundgeschäfts.

Anmerkungen

Es kommt in der Außenhandelspraxis gelegentlich vor, dass entweder die beteiligten Kreditinstitute Einwendungen gegen den Zahlungsanspruch des Akkreditivbegünstigten geltend machen wollen. Möglich ist auch, dass der Warenkäufer die Auszahlung des Akkreditivbetrages an den Begünstigten verhindern möchte. Es stellt sich dann die Frage, wann die beteiligten Kreditinstitute bzw. der Warenkäufer Einwendungen gegen den Zah-

lungsanspruch geltend machen können und welche gerichtlichen Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen.

Unwirksames Grundgeschäft

Bei der Erörterung der möglichen Einwendungen gegen den Zahlungsanspruch des Begünstigten ist zunächst zu überprüfen, welche möglichen Gründe für ein solches Vorgehen vorliegen können. Zum einen kann es sein, dass das Akkreditiv bereits eröffnet wurde, der zugrundeliegende Kaufvertrag jedoch inzwischen erfolgreich angefochten wurde oder gar von Anfang an nichtig war.

In solch einem Falle bieten die zivilrechtlichen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) einen Schutz des Akkreditivstellers. Die nach diesen Vorschriften eröffnete Rechtsfolge, nämlich die Möglichkeit, dass vom Begünstigten „die Herausgabe des Erlangten“ verlangt werden kann, ist darin zu sehen, dass der Begünstigte auf die Benutzung des Akkreditivs verzichten muss. Ein solcher Anspruch kann schon allein wegen der Kurzlebigkeit des Akkreditivs nur durch gerichtliche Eilmaßnahmen (z.B. einstweilige Verfügung oder Arrest) gesichert werden.

Fehlerhaftes Akkreditiv

Ist dagegen nicht der zugrundeliegende, zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Kaufvertrag, sondern das Dokumentenakkreditiv irrtümlich fehlerhaft, dann stehen dem Akkreditivsteller die Irrtumsvorschriften der §§ 119 ff. BGB (Anfechtungsrecht) zur Seite.

Einwand des Rechtsmissbrauchs

Problematisch sind Fälle, in denen der Käufer die Auszahlung des Akkreditivbetrages an den Begünstigten mit dem Hinweis auf Einwendungen aus dem Warengeschäft verhindern möchte. Seit der grundlegenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH ZIP 1987, 1038, 1041; BGH NJW 1989, 159f) und des Weiteren auf der Basis von Art. 3 ERA („Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“), wonach das Akkreditiv vom zugrundeliegenden Warengeschäft zu trennen ist, ist klargestellt, dass Einwendungen aus dem Warengeschäft bei der Akkreditivabwicklung nicht geltend gemacht werden können. Das von der Akkreditivbank an den Begünstigten zu gebende abstrakte (vom Grundgeschäft unabhängige) Schuldversprechen soll den Begünstig-

ten davor schützen, dass der Akkreditivsteller Regressansprüche aus dem Kaufvertrag bereits vor Zahlung der Dokumente geltend macht.

Ein anderes Ergebnis ist nur dann zu erzielen, wenn es nicht um einfache Einwendungen aus dem Grundgeschäft geht, sondern wenn ein *offensichtlich illegales Verhalten des Begünstigten* vorliegt, und deshalb *die Inanspruchnahme des Akkreditivs eine unzulässige und missbräuchliche Rechtsausübung* darstellt. Die deutsche Rechtsprechung hat in mehreren Entscheidungen festgelegt, dass z.B. vorläufiger Rechtsschutz nur dann gewährt werden kann, wenn zu befürchten ist, dass ein einmal ausgezahlter Akkreditivbetrag vom Begünstigten nicht mehr eingetrieben werden kann oder wenn eine offensichtlich betrügerische Handlung des Begünstigten (z.B. durch Vorlage gefälschter oder unrichtiger Dokumente) vorliegt und der Begünstigte hierdurch den Vorteil der Akkreditivbezahlung erlangen kann.

Quelle und weiterführender Hinweis:

OLG Köln, Urteil vom 20.6.2018 – 13 U 291/15